Satzung

des Inklusionsbeirates des Lahn-Dill-Kreises

Auf Grund der §§ 5 und 8a Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 8 b Abs. 2 HessBGG in der Fassung vom 20.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. 161) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am ……. folgende Satzung über die Bildung und Aufgaben eines Inklusionsbeirates beschlossen:

§ 1
Name

(1) Der Lahn-Dill-Kreis richtet einen Beirat mit dem Ziel ein, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern und zu schützen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

(2) Gemäß § 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 21.12.2008 (UN-Behindertenrechtskonvention) zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.

(3) Der Beirat trägt die Bezeichnung „Inklusionsbeirat des Lahn-Dill-Kreises".

§ 2
Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Belange behinderter oder von Behinderung bedrohter Einwohnerinnen und Einwohner im Lahn-Dill-Kreis gegenüber den Kreisgremien sowie der Öffentlichkeit und gegenüber allen Institutionen, die mit der Angelegenheit von Menschen mit Beeinträchtigungen befasst sind, zu vertreten. Er dient der abgestimmten Interessenwahrnehmung aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen im Landkreis. Er kann eigenständige Vorschläge und Konzepte erarbeiten, die zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen beitragen, diese Vorschläge und Konzepte in Aktionspläne umsetzen um so eine individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

Der Inklusionsbeirat wirkt insbesondere mit bei:

a) der Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen (z. B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Sport, Kultur, Mobilität und Wohnen)

b) der barrierefreien Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, des öffentlichen Raumes, der Verkehrswege sowie des öffentlichen Verkehrs

c) der Erstellung eines kommunalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK im Lahn-Dill-Kreis, dessen Entwicklung und Begleitung bei der Umsetzung

d) der Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Barrieren und Teilhabehindernisse von Menschen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken

e) bewusstseinsfördernden Aktivitäten zwecks Abbau mentaler, physischer und kommunikativer Barrieren zur Erreichung einer vollständigen sozialen Partizipation in einer inklusiven Gesellschaft

f) Hilfe zur Selbsthilfe

(2) Der Kreisausschuss unterrichtet den Inklusionsbeirat über wesentliche Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist und hört den Inklusionsbeirat zu den Themen an, die die Belange der Menschen mit Beeinträchtigung betreffen. Die Stellungnahme des Inklusionsbeirates kann schriftlich oder mündlich sowie durch Teilnahme an den Sitzungen erfolgen. Sie fließt in die Entscheidungen der Gremien ein. Liegt innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage keine Stellungnahme vor, so gilt dies als Zustimmung.

Der Inklusionsbeirat kann dem Kreistag bzw. Kreisausschuss in Fragen, die zu seinem Aufgabengebiet gehören, Vorschläge unterbreiten.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Inklusionsbeirat Arbeitsgruppen bilden, sowie Fachberater und Fachberaterinnen hinzuziehen, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Der Inklusionsbeirat erstattet einmal jährlich über seine Arbeit einen Jahresbericht, der dem Kreistag vorzulegen ist.

§ 3
Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Inklusionsbeirat besteht aus

a) bis zu12 Behindertenvertreter/innen, die auf Vorschlag der Steuerungsgruppe „Sozial-planung“ vom Kreisausschuss berufen werden
b) dem/der für das Sozialwesen zuständigen Fachbereichsleiter/in
c) dem/der Behindertenbeauftragten des Lahn-Dill-Kreises
d) je einem Vertreter/einer Vertreterin der im Kreistag vertretenen Fraktionen.

(2) Für die nach Abs. 1a) zu berufenen Behindertenvertreter/innen sind je ein/e Stellvertreter/innen nach dem Verfahren zu berufen, das auch für die/den Behindertenvertreter/in gilt.

§ 4
Vorstand und Beschlussfassung

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(2) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Inklusionsbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Abstimmung beantragt werden.

(5) Die Geschäftsführung obliegt dem/der in § 3b) benannten Fachbereichsleiter/in. Die/der in § 3b) benannte Fachbereichsleiter/in kann im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Inklusionsbeirates Bedienstete des Lahn-Dill-Kreises mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen.

§ 5
Sitzungen

(1) Der Inklusionsbeirat des Lahn-Dill-Kreises soll viermal jährlich tagen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder der/die zuständige Fachbereichsleiter/in dies bei der/dem Vorsitzenden beantragt.

(2) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind öffentlich, soweit nicht für einzelne Punkte der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(3) Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit dem/der Fachbereichsleiter/in vor. Die/der Vorsitzende lädt schriftlich oder in sonstiger abgestimmter Form mit Angabe der Tagesordnung sowie mittels öffentlicher Bekanntmachung zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt bis spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin.

Die Geschäftsführung erstellt über die Sitzungen ein Ergebnisprotokoll.

(4) Personen, die bei anderen Organisationen in der Arbeit für/mit behinderten Menschen tätig sind, und sachkundige Bürgerinnen und Bürger können anlassbezogen zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden.

§ 6
Arbeitsgruppen

(1) Für spezielle themen- bzw. zielgruppenorientierte Aufgaben oder Projekte kann der Inklusionsbeirat für einen zur Aufgabenerfüllung befristeten Zeitraum oder auch dauerhaft Arbeitsgruppen bilden. Die Bildung von Arbeitsgruppen, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstiger Umfang sind bei Einrichtung der jeweiligen Arbeitsgruppe festzulegen.

(2) Die Arbeitsgruppen wählen aus Ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die den Inklusionsbeirat über die zum Thema stattgefundenen Sitzungen, Tätigkeiten und Ergebnisse informiert.

§ 7
Amtszeit

Die Amtsdauer der Mitglieder des Inklusionsbeirates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihr Amt weiter aus, bis ihre Nachfolger/Nachfolgerinnen das Amt antreten. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ist für den Rest der Amtszeit vom Entsendungsberechtigten ein neues Mitglied zu benennen.

§ 8
Entschädigung

Für die Sitzungsteilnahme erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats bzw. Arbeitsgruppen nach § 6 Abs. 1, die nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsandt wurden, eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Lahn-Dill-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

§9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Bildung und Aufgaben eines Behindertenbeirates des Lahn-Dill-Kreises vom 07.05.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.06.2008 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.